

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 3. April 1991

G 5 h Weisslingen. Wasserversorgung Neschwil. Quellfassung
(G 9 h) Post. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.
G 13 h GWR h 1057.

Im Auftrag der Wasserversorgung Neschwil erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten vom 29. Juni 1984 und 21. Juni 1985 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Post. Das Ingenieurbüro Hohl + Hetzer, Zollikon, unterbreitete die Schutzzonenakten am 16. August 1988 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 31. August 1988 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 10. Januar 1989 setzte der Gemeinderat Weisslingen die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 3. Oktober 1990 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Weisslingen mit Ausnahme eines Rekurses, welcher am 11. März 1990 zurückgezogen wurde, keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Post gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassung Post dem Gemeinderat Weisslingen.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Weisslingen (10. Januar 1989) festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Post werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 85/173-2 1:1000 vom 30.6.1988
- Schutzzonenreglement, festgesetzt am 10.1.1989.

II. Der Gemeinderat Weisslingen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Weisslingen, Dorfstrasse 18, 8484 Weisslingen, die Wasserversorgung Neschwil, zHv Herrn W. Schenkel, 8484 Neschwil (mit 4 Exemplaren der Schutzzonenakten), das Ingenieurbüro H. Hohl + S. Hetzer, Sonnenfeldstrasse 20, Postfach, 8702 Zollikon, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 3. April 1991
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

